

Zeichenerklärung

Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

max. 2 Vollgeschosse zulässig

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschäftsflächen (GFZ) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

offene Bauweise

Verkehrsflächen

Erschließungsstraße (Verkehrsflächen) Breite der Wege, Straßen und Zufahrten

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

++

bestehende Bäume, Obstbäume

zu pflanzende Bäume, heimische Gehölze, Obstbäume

private Grünflächen. Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen. Zulässig sind Obst-bäume oder heimische Gewächse.

öffentliche Grünflächen (Friedhof)

private Wildschutzhecke, Bebauung nicht zugelassen

Nebenanlagen (Garagen, Holzlegen usw.) nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen

Firstrichtung

Satteldach, Neigung 17 - 30° in den bebauten Teilen, wird die Dachneigung an die bestehende angeglichen.

sind bis 2/5 der Dachfläche bei 25° Neigung zulässig.

Garagen

Zwischen Garagenvorderkante und Straßenbegrenzungslinie ist ein Stauraum von 5,00 m auszuweisen. Bei Grenzgaragen sind die Dächer in Material und Dachneigung einheitlich zu gestalten.

110

Einfriedungen
"Zum Schutze der Außenanlagen zum öffentlichen Verkehrsraum sind Einfriedungen in Holzmaterialien verschiedener Art (z.B. Bohlen, Staketen, Jägerzaun) bis

> Als Abgrenzung zwischen den Grundstücken ist Maschendrahtzaun ohne Betonpfosten (höchstens 1,30 m) zulässig.

Bei den erdgeschossigen Bauten sind Tür-und Torpfosten (höchstens **6**5 cm) unter Einhaltung des Stauraumes zulässig."

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinie Flurstücksnummer

bestehende Wohngebäude

bestehende Nebengebäude

Weitere Festsetzungen

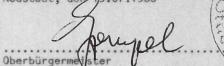
Baugestaltung: (§ 9 Abs. 1 BauGB sowie PflanzV vom 30. Juli 1981 (BGB1. I. S. 833) und Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1 und BayBO).

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird in jedem Falle von der Bauaufsichtsbehörde örtlich festgelegt.

Die normale Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens über Oberkante des natürlichen Geländes darf 0,50 m nicht übersteigen.

Die natürliche Geländeform darf durch Auffüllen oder Abtragen nur nach aus-drücklicher Genehmigung der Bauaufsichts-behörde verändert werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.07.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13,07.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

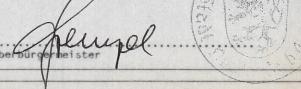


Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.1988 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.1988 bis / 7 31.01.1989 öffentlich ausgelegt.

Neustadt, den 3/.01/1989

Die Stadt Neustadt b. Coburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 20.02.1989 den Bebauungsplan vom 16.05.1988 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung vom 01.12.1988 hierzu gebilligt.

Neustadt, den /1.82.1989



Vermerke der Regierung von Oberfranken

6. Juni 1989 des Anzeigeverfahrens wurde am gem. § 12 BauCB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, 1 0G, Zimmer 108 zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Vorlagen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 2 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hin-

06. Juni 1989

M 1:1000

STADT NEUSTADT COB.

BEBAUUNGS PLAN

FASSUNG vom 16.05.1988 GEÄNDERT AM